

Rechnung 2000

Antrag aus der Mitte des Rates vom 24. September 2001

Hanselmann-Walenstadt / Kaufmann-St.Gallen / Schorer-St.Gallen

*Abschnitt 5051 Finanzverwaltung
Konto 434 Ertrag aus
Dienstleistungen und
Benützungsgebühren*

Der Betrag von Fr. 18'419'001.55 ist um 12 Mio. Franken auf Fr. 6'419'001.55 zu kürzen. Der Betrag von 12 Mio. Franken ist den Sonderrechnungen für die Versicherungskasse für das Staatspersonal und für die Kantonale Lehrerversicherungskasse anteilmässig gutzuschreiben.

Begründung:

1. Die Regierung hat im Reglement die Entschädigung für die Verwaltung des Versicherungskassenvermögens bei den Wertschriften erfolgsabhängig ausgestaltet. Das Reglement sieht keinerlei Begrenzung der Entschädigung nach oben vor. Dieser Mangel ist auch von der Finanzkommission (Bericht S. 13) erkannt worden. Im Jahre 1999 wurde eine Entschädigung von 18,0 Mio. belastet (Basishonorar 3,3 Mio. zuzüglich Erfolgshonorar 14,6 Mio.). Nach Ansicht der Antragsteller müssen 6 Mio. bei Weitem genügen.
2. Es sind keine öffentlich-rechtlichen Kassen bekannt, die eine vergleichbare Erfolgsbeteiligung mit einem internen oder externen Vermögensverwalter vereinbart haben. Die Pensionskasse des Bundes zahlt für die externe Vermögensverwaltung durchschnittlich 0,15 Prozent «all in», d.h. eingeschlossen Bankspesen (Courtage). Demgegenüber liegt die Entschädigung 1999 von 18 Mio. zuzüglich Bankspesen (Courtage) deutlich über 0,5 Prozent.
3. Der Vergleich der Performance der Versicherungskassen mit dem Pictet Index, wie ihn die Regierung macht, ist nicht zulässig, weil der Pictet Index auf einer anderen Zusammensetzung des Vermögens basiert (Anteil Aktien bei Pictet bedeutend tiefer). Ein Vergleich der gewichteten Performance durch den Pensionskassenexperten M. Hubatka hat ergeben, dass diejenige der Versicherungskasse bei 13,03 liegt und jene von Pictet bei 14,76. Unter diesen Voraussetzungen hätte der Staat gar keine Erfolgsentschädigung zugute.
4. Die Rückzahlung an die Versicherungskassen hat zur Folge, dass die Verwendung zur Bildung von Eigenkapital oder für zusätzliche Abschreibungen entsprechend reduziert werden muss. Um die Diskussion über die Steuerfussenkung nicht zu präjudizieren, lässt der Antrag offen, wie der Ertrag abgesehen von der Rückzahlung zu verwenden ist.